

ANMELDUNG

Schuljahr 20.../...



Musikschule
Burgkirchen a.d. Alz

UNTERRICHTSFACH: _____

Wünsche/Bemerkungen: _____

Fach/Instrument Lehrer Dauer

Musikalische Vorbildung: _____

Die Musikschule behält sich die Durchführung der einzelnen Kurse vor!

SCHÜLER:

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geschlecht: _____

Kindergarten/Schule/Beruf: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ/Wohnort _____

Staatsbürgerschaft: _____

Telefonnummer: _____

e-mail: _____

ZAHLUNGSPFLICHTIGER:

Schüler:

Eltern bzw. Erziehungsberechtigter:

Familienname: _____

Vorname: _____

Beruf: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ/Wohnort _____

Telefonnummer: _____

e-mail: _____

Helfen Sie uns Zeit und Kosten sparen:
Mit der Angabe meiner Bankverbindung erkläre ich mein Einverständnis, dass die Musikschulgebühren termingebunden von meinem Konto eingezogen werden.

Bank: _____

Bankleitzahl: _____

Kontonummer: _____

Kontoinhaber: _____

Gewünschte Zahlungsweise: Jährlich im voraus (September)
 Halbjährlich im voraus (September/Februar)

Vom Musikschulleiter auszufüllen:

Anmerkungen: _____

AUFGENOMMEN

Klasse

Einzelunterricht 20 Min.

Einzelunterricht 30 Min.

Einzelunterricht 45 Min.

2er Gruppe in 30 Min.

2er Gruppe in 45 Min.

3er Gruppe in 45 Min.

4er Gruppe in 60 Min.

Musikalische Früherziehung

Musikalische Grundausbildung

Ergänzungsfach/Ensemble

WARTELISTE

NICHT AUFGENOMMEN

Datum _____

Unterschrift _____

NICHT AUSFÜLLEN!

Gebührenermäßigungen:
Antragsformulare sind im Büro der Musikschule erhältlich.

Ich werde Antrag auf Geschwisterermäßigung stellen.

Ich werde Antrag auf Mehrfächerermäßigung stellen.

Ich werde Antrag auf Sozialermäßigung stellen.

Ich werde Antrag auf Hochbegabtenförderung stellen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Unterbleibt die Einlösung aus Gründen die die Musikschule Burgkirchen a.d. Alz e.V. nicht zu vertreten hat, trägt alle hieraus der Musikschule Burgkirchen a.d. Alz e.V. entstehenden Kosten der Kontoinhaber.

**Ich erkenne an, dass diese Anmeldung verbindlich und ein Austritt während des Schuljahres nicht möglich ist.
Abmeldeschluss 31. Mai des laufenden Schuljahres!
Ansonsten automatische Verlängerung um ein Schuljahr nach Fristablauf!**

Ich bestätige den Erhalt der Schulordnung sowie der Gebührenordnung und erkenne die Schulordnung, Gebührenordnung sowie die Abmelderegung zum 31. Mai der Musikschule an und verpflichte mich, insbesondere für regelmäßigen Besuch des Unterrichts zu sorgen, die Musikschule im Verhinderungsfalle rechtzeitig zu verständigen und die Unterrichtsgebühren auch dann zu bezahlen, wenn sich diese während des Schuljahres wegen unausweichlicher Veränderung der Gruppenstärke erhöhen!

SEPA-Lastschriftmandat**Name des Zahlungsempfängers**

Musikschule Burgkirchen e. V.

Anschrift des Zahlungsempfängers

Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, Land

Max-Planck-Platz 11, 84508 Burgkirchen, Deutschland

Gläubiger-Identifikationsnummer

DE85ZZZ00000081665

Mandatsreferenz (vom Zahlungsempfänger auszufüllen)

Ich ermächtige den Zahlungsempfänger Musikschule Burgkirchen e. V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger Musikschule Burgkirchen e. V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Unterbleibt die Einlösung aus Gründen, welche der Zahlungsempfänger nicht zu vertreten hat, trägt alle, hieraus dem Zahlungsempfänger entstehenden Kosten, der Zahlungspflichtige.

Die erste Lastschrift erfolgt frühestens 14 Tage nach Unterzeichnung dieses Lastschriftmandates.

Zahlungsart

Wiederkehrende Zahlung

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)**Anschrift des Zahlungspflichtigen**

Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, Land

IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 35 Stellen)**BANK****BIC (8 oder 11 Stellen)****Ort****Datum (TT/MM/JJJJ)****Unterschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)**



Musikschule
Burgkirchen a.d.Alz

Max-Planck-Platz 11 · 84508 Burgkirchen
Tel. 08679/309-85 · Fax 08679/309-89

musikschule@burgkirchen.de
www.musikschule-burgkirchen.de

Datenschutzerklärung

Name

Adresse

Ich willige ein, dass der Musikschulverein e.V. (Musikschule Burgkirchen), die in der Beitrittserklärung sowie der Anmeldung zum Unterricht erhobenen personenbezogenen Daten, wie Namen, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitrags- und Gebühreneinzugs und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein verarbeitet und genutzt werden. Eine Übermittlung von Teilen dieser Daten an den Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen (VBSM) findet nur im Rahmen der in der Satzung des VBSM festgelegten Zweckes statt. Diese Datenübermittlungen sind erforderlich zum Zwecke der Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln. Eine Datenübermittlung an Dritte außerhalb des VBSM, findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein und bei Beendigung des Schulverhältnisses werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.

Jedes Mitglied und jeder Schüler/Schülerin sowie dessen gesetzlicher Vertreter bzw. Erziehungsberechtigter hat im Rahmen der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Daneben besteht im Falle von fehlerhaften Daten ein Korrekturanspruch (Korrekturrecht).

Ort

Datum

Unterschrift

Bankverbindung: Sparkasse Altötting-Mühldorf · Konto Nr.: 98889 · BLZ: 711 510 20
IBAN: DE 02 711 510 20 000 00 98889 · BIC: B Y L A D E M 1 M D F

Öffnungszeiten: Leitung / Mo., Di., Fr. 9-12 Uhr · Sekretariat / Di., Mi. 13-17:30 Uhr

Ich willige ein, dass der Musikschulverein Burgkirchen e.V. (Musikschule Burgkirchen) meine E-Mail-Adresse und, soweit erhoben, auch meine Telefonnummer zum Zwecke der Kommunikation nutzt. Eine Übermittlung von E-Mail-Adresse und Telefonnummer, wird weder an den VBSM noch an Dritte vorgenommen. Eine erteilte Einwilligung zur Nutzung von E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Ort

Datum

Unterschrift

Ich willige ein, dass der Musikschulverein Burgkirchen e.V. (Musikschule Burgkirchen) Bilder von schulischen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen auf der Website des Vereins oder sonstigen Vereinspublikationen veröffentlicht und an die Presse zum Zwecke der Veröffentlichung ohne spezielle Einwilligung weitergibt. Abbildungen von genannten Einzelpersonen oder Klein-Gruppen hingegen bedürfen einer Einwilligung der abgebildeten Personen. Einer erteilten Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildern kann jederzeit schriftlich widersprochen werden.

Ort

Datum

Unterschrift

Bankverbindung: Sparkasse Altötting-Mühldorf · Konto Nr.: 98889 · BLZ: 711 510 20
IBAN: DE 02 711 510 20 000 00 98889 · BIC: B Y L A D E M 1 M D F

Öffnungszeiten: Leitung / Mo., Di., Fr. 9-12 Uhr · Sekretariat / Di., Mi. 13-17:30 Uhr

Gebührenordnung der Musikschule Burgkirchen a.d.Alz eV

(Gebührenordnung v. 01.09.2010, modifizierte Fassung vom 01.09.2020)



§ 1 - Gebührenerhebung

1. Für die Leistungen der Musikschule Burgkirchen a.d.Alz sind Unterrichtsgebühren zu zahlen.
2. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Gruppenstärke, Unterrichtsdauer und der Anzahl der Fächerbelegungen.

§ 2 - Gebührensätze

1. Die zu zahlenden Gebühren betragen:

	Fach	Monat	Schuljahr	
Grundfach	Musikmäuse - 45 Minuten (für Kinder von 2 - 4 Jahren)	14,00 €	168,00 €	
	Musikalische Früherziehung - 45 Minuten (für Kinder im Vorschulalter)	14,00 €	168,00 €	
	Musikalische Grundausbildung - 45 Minuten (für Kinder im Grundschulalter)	14,00 €	168,00 €	
	Musikwerkstatt - 45 Minuten (für Kinder im Grundschulalter)	14,00 €	168,00 €	
Hauptfach	2er Gruppe 30 Min.	33,00 €	396,00 €	
	2er Gruppe 45 Min.(E20, nur Ausnahme)	45,50 €	546,00 €	
	3er Gruppe 45 Min.	33,00 €	396,00 €	
	Einzelunterricht 30 Min.	56,00 €	672,00 €	
	Einzelunterricht 45 Min.	74,50 €	894,00 €	
Ensemble	Ensemble ohne Hauptfach / Für NICHT-MITGLIEDER			
	14tägig	10,50 €	126,00 €	
	wöchentlich	21,00 €	252,00 €	
	Ensemble ohne Hauptfach / Für MITGLIEDER			
	14tägig	8,50 €	102,00 €	
	wöchentlich	17,00 €	204,00 €	
Ballett	wöchentlich 45 Minuten	20,00 €	240,00 €	
Gastschulbeitrag Hauptfach		13,00 €	156,00 €	
Gastschulbeitrag Grundfächer, Ensemble, Ballett			52,00 €	

2. Die Gebühren für die ergänzenden Einrichtungen (z. B. Workshops oder Kurse) werden von der Vorstandschaft gesondert festgelegt.
3. Der Ensembleunterricht für Hauptfachschüler ist beitragsfrei.

§ 2a - Gastschülerzuschläge

1. Für Schüler, die mit dem Hauptwohnsitz nicht in Burgkirchen a.d.Alz gemeldet sind, wird ein Gastschülerzuschlag von Euro 52,00 € pro Schuljahr für die Grundfächer, Ensemble und Tanz erhoben. Für das Hauptfach werden 156,00 € pro Schuljahr erhoben.
2. Auf Gastschülerzuschläge finden Ermäßigungstatbestände nach § 8 keine Anwendung.

§ 2b - Zuschläge / Kopier- und Digitalisierungs-Abgaben

Ab Schuljahr 2020/21 fallen nachfolgende Zuschläge an.

1. Kopierabgaben bezüglich Kopierlizenz von 0,80 €/Mon. Für alle Instrumental-, Vokal und Ensemble-Fächer.
2. Digitalisierungs-Abgaben von 0,70 €/Mon. Bereitstellung DSGVO-konformer digitaler Kommunikation und digitale Medien im Musikschul-Unterricht.

§ 3 - Anmeldung/Abmeldung

1. Das volle Schuljahr läuft vom 1. September. bis zum 31. August des Folgejahres.
2. Eine *Anmeldung* gilt für das volle Schuljahr (September bis August des folgenden Jahres). **Erfolgt bis zum 31. Mai des laufenden Schuljahres keine schriftliche Kündigung, verlängert sich das Unterrichtsverhältnis automatisch um ein weiteres Schuljahr.**
3. Eine *Unterrichtsänderung* ist bei einer Änderung des Instrumentes, der Unterrichtsart (z. B. vom Gruppenunterricht zum Einzelunterricht), der Unterrichtsdauer oder bei einem Wechsel von einer Lehrkraft zur anderen notwendig. Dazu sind eine vorherige Absprache mit der bisherigen Lehrkraft sowie die Zustimmung der Schule erforderlich. Stichtag für die Unterrichtsänderung ist der 31. Mai des laufenden Jahres. Unterrichtsänderungen bedürfen der Schriftform und müssen deshalb mit dem dafür vorgesehenen Formular vorgenommen werden.
4. Eine Abmeldung vom Unterricht ist nur zum Schuljahresende möglich. Dazu muss der Geschäftsstelle bis zum **31. Mai** des laufenden Schuljahres die schriftliche Kündigung (Formular „Abmeldung“) vorgelegt werden. Eine mündliche Kündigung reicht nicht aus. Die Kündigung ist auch der Lehrkraft mitzuteilen.

§ 4 - Entstehen der Gebührenschuld und Gebührenschuldner

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der verbindlichen Anmeldung.
2. Gebührenschuldner ist der Schüler. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 5 - Gebührenerhöhung

Gebührenerhöhungen wegen unausweichlichen Veränderungen während des Schuljahres (z. B. Verkleinerung der Gruppe) müssen vom Gebührenschuldner getragen werden.

§ 6 - Unterrichtsausfall

1. Fallen Unterrichtsstunden aus Gründen aus, die in der Person des Schülers liegen, so sind diese gebührenpflichtig, nicht nachzuholen.
2. Bei länger zusammenhängender Erkrankung des Schülers wird auf schriftlichen Antrag für jeden vollen Monat der Krankheit die Unterrichtsgebühr erlassen. Die monatliche Gebühr wird mit einem Zwölftel der Jahresgebühr berechnet. Bei begründetem Zweifel behält sich die Musikschule das Recht vor, ein Ärztliches Zeugnis zu verlangen.
3. Unterrichtsstunden, die durch Krankheit der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für die darüber hinaus ausgefallenen Unterrichtsstunden können am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag vom Vorstand zurückerstattet werden.

§ 7 - Vorzeitiger Austritt oder Ausschluss

1. Verlässt ein Schüler während des Schuljahres die Musikschule, so muss die ganze jährliche Unterrichtsgebühr bezahlt werden. Ausnahmen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag am Jahresende gewähren.
2. Wird ein Schüler aus zwingenden Gründen vom Unterricht der Musikschule Burgkirchen a.d.Alz ausgeschlossen, so hat dies keinen Einfluss auf die Gebührenpflicht für das gesamte Schuljahr. Geleistete Gebühren werden nicht erstattet. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn der Schüler nach schriftlicher Abmahnung sein disziplinäres Fehlverhalten fortsetzt.

§ 8 - Ermäßigungen

Folgende Möglichkeiten der Gebührenermäßigungen existieren an der Musikschule Burgkirchen a.d.Alz:

1. Geschwisterermäßigung

Werden Geschwister unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:

- a) Für das 2. Kind 15 % der vollen Gebühr.
- b) Ab dem 3. Kind 25 % der vollen Gebühr.

In der Berechnung zur Geschwisterermäßigung

- werden ausschließlich Geschwister erfasst, die ein Hauptfach belegen.
- werden nur Geschwister bis zu dem Schuljahr erfasst, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden.

Bei Schülern, die älter als 16 Jahre sind, entscheidet der Vorstand auf Antrag über eine Geschwisterermäßigung. Die Reihung der Kinder erfolgt - beginnend mit dem ältesten Kind als Kind 1 - absteigend. Ein schriftlicher Ermäßigungsantrag ist erforderlich.

2. Mehrfächerermäßigung

Die Mehrfächerermäßigung beträgt 15 % der vollen Gebühr ab dem 2. Hauptfach. Für Schüler, denen bereits eine Geschwisterermäßigung gewährt wird, beträgt die Mehrfächerermäßigung 10 % der vollen Gebühr ab dem 2. Hauptfach. In der Berechnung der Mehrfächerermäßigung werden nur Hauptfächer berücksichtigt. Die Reihung der Fächer erfolgt - beginnend mit der höchsten Gebühr als 1. Fach - absteigend. Ein schriftlicher Ermäßigungsantrag ist erforderlich.

Mehrfächerermäßigung und Geschwisterermäßigung kombiniert:

	Kind 1	Kind 2	Ab Kind 3
Fach 1	100 % *	85 % *	75 % *
Fach 2	85 % *	75 % *	65 % *
Ab Fach 3	85 % *	75 % *	65 % *

* Prozentsätze beziehen sich auf die volle Gebühr.

3. Sozialermäßigung

Über einen Antrag auf Sozialermäßigung entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

4. Hochbegabtenermäßigung

Über einen Antrag auf Hochbegabtenermäßigung entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

(Anmerkung: Bei Gastschülern erfolgt die Berechnung der jeweiligen Ermäßigung von der Grundgebühr (d.h. Grundgebühr ohne Gastschulbeitrag).)

§ 9 - Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die Unterrichtsgebühren sind grundsätzlich jährlich im Voraus zu bezahlen und zu Beginn des Schuljahres im September fällig.
2. Auf Wunsch ist auch halbjährige Zahlungsweise, mit den Fälligkeiten September und Februar, möglich. Hierfür wird ein Teilzahlungszuschlag von 3,00 € pro Jahr, fällig im Februar, erhoben.
3. Die Unterrichtsgebühren werden mittels SEPA-Basis-Lastschriften eingezogen. Das dazu erforderliche SEPA-Lastschriftmandat ist, auf dem entsprechenden Vordruck der Musikschule, zu erteilen.
4. Für das Ausstellen von Rechnungen u. Ä. wird eine Gebühr von je 3,00 € berechnet.
5. Sollte unsere Lastschrift bei der Bank nicht eingelöst werden, bzw. eine Rechnung nicht fristgerecht beglichen werden, fallen je Mahnvorgang 5€ Mahngebühren an. Zudem wird die Rückgabegebühr der jeweiligen Bank in Ansatz gebracht.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. September 2010 in Kraft.

Fassung 01.06.2013 (§ 9 wurde modifiziert)

Fassung 01.03.2016 - Gültigkeit 01.09.2016 (Gebührenermäßigung zum Schuljahr 2016/17)

SCHULORDNUNG

DER MUSIKSCHULE BURGKIRCHEN A.D. ALZ



§ 1 Aufgabe

Die Musikschule Burgkirchen a.d. Alz soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, und die Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.

§ 2 Aufbau

Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen in folgenden Stufen:

- Musikalische Grundfächer
- Hauptfächer
- Ensembleunterricht
- Ergänzende Einrichtungen

1. Musikalische Grundfächer

Die Musikalischen Grundfächer erschließen und fördern die musikalischen Anlagen der Kinder. Die Teilnahme am vorbereitenden Unterricht in einem „Musikalischen Grundfach“ ist deshalb grundsätzlich Voraussetzung für die Zuteilung zum Hauptfachunterricht.

1.1 Musikalische Früherziehung

1.1.1 Aufnahme

Kinder in den zwei Jahren vor der Einschulung werden in die Gruppen der „Musikalischen Früherziehung“ aufgenommen.

1.1.2 Kursstärke und Kursdauer

Die Kursstärke beträgt in der Regel 6 - 12 Kinder. Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt, die Unterrichtszeit beträgt 45 Minuten. Abweichende Regelungen können von der Schulleitung getroffen werden.

1.2 Musikalische Grundausbildung

1.2.1 Aufnahme:

Aufgenommen werden die Kinder der 1. und 2. Grundschulklasse.

1.2.2. Kursstärke und Kursdauer:

Die Kursstärke beträgt in der Regel 6 - 12 Kinder. Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt, die Unterrichtszeit beträgt 45 Minuten, die Dauer des Kurses beträgt 1 Jahr.
Ein parallel laufender Hauptfachunterricht ist anmeldungs- und gebührenpflichtig.

1.3 Fächer der Musiklehre

Diese Fächer sind wesentlicher Bestandteil einer umfassenden musikalischen Ausbildung, da sie den Instrumental- und Vokalunterricht durch die Vermittlung wesentlicher musikalischer Grundelemente ergänzen und vervollständigen (z.B. Hörerziehung, Musikgeschichte, allgemeine Musiklehre, Rhythmik, Singschule).

Diese Fächer werden nach Bedarf und Möglichkeit eingerichtet. Eine Mindestzahl von 6 Teilnehmern pro Fach ist erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Die Teilnahme an den Fächern der Musiklehre ist freiwillig und kostenlos.

2. Hauptfächer (Instrumental- und Gesangsunterricht)

2.1 Angebot

Das Unterrichtsangebot erstreckt sich über alle Instrumente die von den Schülern gewünscht werden und aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen von der Musikschule angeboten werden können. Über das Unterrichtsangebot entscheidet der Vorstand mit der Musikschulleitung.

2.2 Gliederung:

4 Jahre Unterstufe

4 Jahre Mittelstufe

Oberstufe mit Abschlussprüfung.

Über einen früheren Wechsel in die nächsthöhere Stufen entscheidet die Lehrkraft.

2.3 Aufnahme:

In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen:

- a) Kinder aus der Musikalischen Früherziehung, mit Einverständnis der Lehrkraft
- b) Kinder, aus der Musikalischen Grundausbildung, mit Einverständnis der Lehrkraft
- c) Kinder, die erwarten lassen, dass sie den Anforderungen des Instrumentalunterrichtes gewachsen sind. Die Entscheidung trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit der Lehrkraft.
- d) Jugendliche, Erwachsene, nach Eignungsfeststellung durch die Lehrkraft.

2.4 Kursstärke und Kursdauer:

Der Unterricht kann in Gruppen mit 4, 3 und 2 Schülern oder als Einzelunterricht erfolgen.

Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt, die Unterrichtsdauer beträgt:

- a) im Gruppenunterricht - 45 oder 60 Minuten,
- b) im Einzelunterricht - 45 oder 30 Minuten.

3. Ensemblefächer

Ensemblefächer bieten die Möglichkeit zum gemeinsamen Musizieren und Singen und werden, ausgerichtet nach den musikalischen und pädagogischen Zielsetzungen der Musikschule, je nach Beteiligung eingerichtet. In diesen Bereich fallen Singkreise, Chor, Spielkreise, sämtliche Ensembles der Volksmusik, Kammermusik, Populärmusik und des Jazz.

3.1 Aufnahme

- a) Alle Schüler der Musikschule,
- b) Interessenten, die keinen Unterricht an der Musikschule besuchen.

3.2 Kursstärke und Kursdauer

die Kursstärke, Kursdauer und Besetzung richten sich nach dem Bedarf und den vorhandenen Möglichkeiten.

3.3 Alle Instrumentalschüler sind aufgefordert, an einem Ensemblefach teilzunehmen. Die Ensemblefächer bilden einen wichtigen Bestandteil des Unterrichts. Das Belegen mehrerer Ensemblefächer ist möglich.

3.4 Die Einteilung in die Ensemblefächer nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers die Schulleitung in Absprache mit dem Instrumentallehrer vor.

4. Ergänzende Einrichtungen

Ergänzende Einrichtungen (wie z. B. zeitlich begrenzte Kurse oder Workshops, Musik und Bewegung/Tanz, Theater, Literatur, Ballett) sind Angebote, welche wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen oder finanziellen Formen und Erfordernisse in den Rahmen der Punkte 1 bis 3 nicht eingefügt werden können. Diese Fächer werden nach Bedarf und Möglichkeit eingerichtet. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

§ 3 Unterrichtseinteilung

Der Unterricht wird nach den Bedürfnissen der Schüler und den Möglichkeiten der Musikschule als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt. Über die endgültige Einteilung und über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht.

§ 4 Instrumente

Die Ausbildung erstreckt sich auf das von der Musikschule festgesetzte Unterrichtsangebot. Bei der Beschaffung eines Instrumentes ist die Musikschule beratend behilflich. Instrumente werden von der Musikschule grundsätzlich nicht gestellt.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme in die Musikschule muss schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular beantragt werden, das bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen ist. Für jedes Fach muss ein eigenes Formular eingereicht werden. Die Anmeldung kann grundsätzlich nur vor Schuljahresbeginn erfolgen. Die Aufnahme kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Mit der Aufnahmebestätigung durch die Musikschule entsteht ein unbefristeter Unterrichtsvertrag, der zur Entrichtung von Unterrichtsgebühren verpflichtet.

§ 6 Austritt, Ausschluss

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Mai schriftlich zugehen. Erfolgt bis zum 31. Mai des laufenden Schuljahres keine schriftliche Kündigung, verlängert sich das Unterrichtsverhältnis automatische um ein weiteres Schuljahr. Verlässt ein Schüler während des Schuljahres die Musikschule, so muss die ganze jährliche Unterrichtsgebühr bezahlt werden. Ausnahmen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag gewähren.
- (2) Wird ein Schüler aus zwingenden Gründen vom Unterricht der Musikschule Burgkirchen a.d.Alz ausgeschlossen, so hat dies keinen Einfluss auf die Gebührenpflicht für das gesamte Schuljahr. Geleistete Gebühren werden nicht erstattet. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn der Schüler nach schriftlicher Abmahnung sein disziplinäres Fehlverhalten fortsetzt.
- (3) Sind im Schuljahr Fortschritte aus vom Schüler zu vertretenden Gründen nicht zu erzielen, kann der/die Schüler/in durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Vor dieser Maßnahme hat der Schüler Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

§ 7 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.
- (2) Ferien- und Feiertagsordnung richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Bayer. Staatsministers für Unterricht und Kultus. Die Gestaltung variabler Ferien- bzw. Schultage richtet sich nach der Praxis der örtlichen allgemeinbildenden Schulen.

§ 8 Unterrichtszeiten

Der Unterricht wird in der Regel wöchentlich in Einheiten zu 30 Minuten, 45 Minuten und 60 Minuten erteilt. Im Einzelfall können mit der Zustimmung der Schulleitung auch längere Unterrichtseinheiten – Ensembles, Unterricht für Erwachsene - vereinbart werden. Der Unterricht wird montags bis freitags erteilt. In begründeten Ausnahmefällen und mit der Zustimmung der Schulleitung kann der Unterricht auch samstags erteilt werden.

§ 9 Teilnahme am Unterricht

- (1) Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern sowie den Veranstaltungen der Musikschule verpflichtet.
- (2) Ein Fernbleiben vom Unterricht ist der Musikschule bzw. der Lehrkraft vor Unterrichtsbeginn mitzuteilen.
- (3) Versäumt ein/e Schüler/in den Unterricht, so hat er/sie keinen Anspruch darauf, dass der Unterricht nachgeholt wird.
- (4) Versäumt ein Schüler zweimal hintereinander unentschuldig den Unterricht, werden die Eltern von der Musikschule verständigt.

§ 10 Schulische und außerschulische Veranstaltungen

- (1) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts.
 - (2) Öffentliches Auftreten von Schülern und geschlossenen Gruppen unter Bezugnahme auf die Zugehörigkeit zur Musikschule bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.
 - (3) Bei Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern muss vorher der Fachlehrer in Kenntnis gesetzt werden.
- Will ein Schüler sich für Wettbewerbe oder Prüfungen in den an Musikschulen belegten Fächern melden, so muss er vorher den Fachlehrer in Kenntnis setzen.

§ 11 Leistungen

- (1) Alle Schüler der Musikschule werden in Anlehnung an die für Musikschulen vorgeschriebenen Lehrpläne unterrichtet.
- (2) Am Ende des Schuljahres erhalten die Schüler eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule.
- (3) Auf besonderen Wunsch des Schülers oder eines Erziehungsberechtigten erteilt die Musikschule ein Leistungszeugnis.
- (4) Eine Leistungskontrolle in Form von Zwischenprüfungen innerhalb der einzelnen Ausbildungsstufen findet nicht statt. Jedoch sind die Kinder und Jugendlichen verpflichtet, sich an den regelmäßigen Klassenvorspielen zu beteiligen. Sie sollen veranlasst werden, an gemischten Schülervorspielen und Konzerten teilzunehmen, um einen Einblick über den jeweiligen Leistungsstand zu ermöglichen.

§ 12 Aufsicht

Die Schüler werden nur während des Unterrichts beaufsichtigt. Veranstaltungen der Musikschule und die hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts.

§ 13 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 14 Haftung

Die Besucher der Musikschule (Schüler und Teilnehmer), bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften bei Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 Versicherung

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, die den Schülern während des Musikunterrichts und bei Veranstaltungen der Musikschule sowie auf dem unmittelbaren Weg von der (elterlichen) Wohnung zur Musikschule bzw. zu den Veranstaltungen und zurück zustoßen. Der Versicherungsbeitrag ist in den Unterrichtsgebühren enthalten.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Schulordnung tritt am 23.01.2002 in Kraft.